

Bericht über die

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.

Dr.-Max-Str. 21

82031 Grünwald

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
Hauptbericht	2
1. Auftragsannahme	3
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	3
1.2 Auftragsdurchführung	4
2. Rechtliche Verhältnisse	5
3. Steuerliche Verhältnisse	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Körperschaftsteuer	8
3.3 Gewerbesteuer	9
4. Bescheinigung	10
Erläuterungsbericht	11
ANLAGEN	16

Anlagenverzeichnis

Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG	Anlage 1
Überschussrechnung nach steuerlichen Bereichen	Anlage 2
Entwicklung des Anlagevermögens	Anlage 3
Erläuterung zur Überschussrechnung 2022	Anlage 4
Allgemeine Geschäftsbedingungen	Anlage 5

HAUPTBERICHT

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Vorstand der

**Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.,
Grünwald**

- nachfolgend auch kurz "BDRh e.V." oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Juli 2026 in unseren Kanzleiräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig erbracht.

Die einzelnen Posten der steuerlichen Gewinnermittlung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

2. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.
Rechtsform:	e.V.
Gründung am:	21.01.1963
Satzungssitz:	Wiesbaden
Geschäftsleitungssitz im Geschäftsjahr:	Berlin
Anschrift:	Dr.-Max-Str. 21, 82031 Grünwald
Name laut Registergericht:	Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.
Registereintrag, Registergericht:	Vereinsregister, Amtsgericht Wiesbaden
Register-Nr.:	VR2266
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Berufsverband Rheumatologen

Verbandszweck laut Satzung:

Der Berufsverband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Fachärzten für Innere Medizin und Rheumatologie, Fachärzten für Kinderheilkunde und Jugendmedizin mit Zusatzbezeichnung Kinder-Rheumatologie und Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie mit Zusatzbezeichnung Orthopädische Rheumatologie.

Frühere Weiterbildungen in den oben aufgeführten Schwerpunkten nach bisherigem Recht werden als äquivalent betrachtet.

Zweck des Berufsverbandes ist die Wahrung, Förderung und Vertretung der berufspolitischen und sonstigen gemeinsamen Belange. Der Berufsverband versteht sich in allen berufspolitischen rheumatologischen Fragen als zuständig gegenüber der Öffentlichkeit und Ärzteschaft und damit als Ansprechpartner anderer Verbände (besonders auch Berufsverbände) und Gesellschaften, Institutionen und Behörden im In- und Ausland, insbesondere im Bereich der Europäischen Gemeinschaft.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es insbesondere Aufgabe des Berufsverbandes, die berufliche Fort- und Weiterbildung der unter § 2.1 genannten Facharztgruppen zu fördern und die Mitglieder in der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Vorstand des Berufsverbandes ermächtigt, besondere ständige oder einmalige Einrichtungen zu schaffen.

Eine weitere Aufgabe des Berufsverbandes ist die Verbesserung der Versorgung der Menschen mit rheumatischen Erkrankungen in Deutschland. Als fachliche Leitlinie gilt das jeweils aktuelle Memorandum der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie.

Der Berufsverband arbeitet eng mit der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie (DGRh), der Gesellschaft für Kinder- und Jugendrheumatologie (GKJR), der Deutschen Gesellschaft für Orthopädische Rheumatologie (DGORh) sowie Interessengemeinschaften und Selbsthilfegruppen in der Rheumatologie zusammen.

Der Verband ist berechtigt, sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Aufgaben durchzuführen. Er kann sich an Körperschaften beteiligen bzw. sonstige Rechtsverhältnisse mit diesen begründen, soweit dies zur Erreichung des Verbandszwecks sinnvoll erscheint.

Der Verband nimmt seine Informationspflicht seinen Mitgliedern gegenüber durch seine Mitgliederzeitschrift wahr. Diese ist in Anlage 1 aufgeführt. Außerdem werden Aussendungen durch den Vorstand vorgenommen. Diese Aussendungen erfolgen auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

3. Steuerliche Verhältnisse

3.1 Allgemeines

Der Berufsverband wird beim Finanzamt Berlin für Körperschaften I unter der Steuernummer 27/620/63635 geführt.

Der Berufsverband unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG. Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Berufsverband wurde durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen. Seit 2020 werden allerdings alle wirtschaftliche Aktivitäten bis auf weiteres von der Tochtergesellschaft BDRh Service GmbH ausgeführt. Mangels steuerbaren Ausgangsumsätzen gibt es daher ab 2020 weder Umsatzsteuer noch abzugsfähige Vorsteuer.

Soweit die Tätigkeit auf den ideellen bzw. nicht wirtschaftlichen Bereich entfällt, besteht keine Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG). Da ab dem Jahr 2020 sämtliche wirtschaftliche Aktivitäten bis auf weiteres nur noch von der Tochtergesellschaft BDRh Service GmbH ausgeführt werden, gibt es im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nur noch nachlaufende Erlöse und Kosten in Form von Steuerzahlungen- bzw. erstattungen, wobei im Ergebnis aufgrund der Nichtabziehbarkeit der Ertragsteuern dann nur die nachlaufenden Umsatzsteuerzahlungen zu versteuern sind.

Der Berufsverband unterliegt bezüglich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 3 GewStG.

3.2 Körperschaftsteuer

	EUR	EUR
Das zu versteuernde Einkommen errechnet sich wie folgt:		
Jahresüberschuss wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		328,05
Außerbilanzielle Korrekturen		
+ nicht abziehbare Aufwendungen		
Körperschaftsteuer Vorjahre	-311,00	
Solidaritätzuschlag Vorjahre	<u>-17,05</u>	
		-328,05
Gesamtbetrag der Einkünfte		<u>0,00</u>
Freibetrag nach § 24 KStG		
Verlustabzug		<u>0,00</u>
Zu versteuerndes Einkommen		<u><u>0,00</u></u>
- anzurechnende Kapitalertragsteuer		0,00
- Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen		<u>0,00</u>
Körperschaftsteuer-Erstattung		<u><u>0,00</u></u>
- anzurechnender SolZ auf Kapitalertragsteuer		0,00
- Solidaritätzuschlag-Vorauszahlungen		<u>0,00</u>
Solidaritätzuschlag-Erstattung		<u><u>0,00</u></u>

3.3 Gewerbesteuer

	EUR	EUR	EUR
Gewinn gemäß § 7 GewStG			0,00
+ Finanzierungsanteile			
Schuldzinsen	0,00		
davon 100 %		0,00	
Leasing bewegliche WG	0,00		
davon 20 %		0,00	
Miete unbewegliche WG	0,00		
davon 50 %		0,00	
		<u>0,00</u>	
		0,00	
Freibetrag (max. 100.000,00)		<u>0,00</u>	
		<u>0,00</u>	
hinzuzurechnen 25%			<u>0,00</u>
Zwischensumme			0,00
Verlustabzug			<u>0,00</u>
Gewerbeertrag abgerundet			0,00
Freibetrag gem. § 11 Abs. 2 GewStG			<u>0,00</u>
Steuerpflichtiger Gewerbeertrag			<u>0,00</u>
Verlustvortrag zum 31.12. 2024			3.092,00
Verlustabzug 2025			<u>0,00</u>
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2025			<u>3.092,00</u>
Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag			<u>0,00</u>
Gewerbesteuerschuld bei einem Hebesatz von 410 %			0,00
- Gewerbesteuer - Vorauszahlungen			<u>0,00</u>
Gewerbesteuer-Erstattung			<u>0,00</u>

4. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung des Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

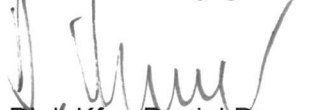
Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

München, 27.07.2026
11313/MS



GTS Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft


Dipl. Kfm. Daniel Bruno
Steuerberater

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Geschäftsjahr
EUR

Vorjahr
EUR

Erläuterungen zu den Posten der Gewinnermittlung

A. BETRIEBSEINNAHMEN

1. Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit

Mitgliedsbeiträge	<u>167.110,00</u>	<u>176.465,00</u>
-------------------	-------------------	-------------------

2. Neutrale Erträge

Sonstige betriebliche Erträge	0,00	660,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>1.125,00</u>	<u>3.704,17</u>

	<u>1.125,00</u>	<u>4.364,17</u>
--	-----------------	-----------------

SUMME BETRIEBSEINNAHMEN	<u>168.235,00</u>	<u>180.829,17</u>
-------------------------	-------------------	-------------------

Geschäftsjahr
EUR

Vorjahr
EUR

B. BETRIEBSAUSGABEN

1. Personalkosten

a) Löhne und Gehälter

Löhne für Minijobs	4.080,00	4.080,00
Pauschale Steuern für Minijobber	<u>81,60</u>	<u>81,60</u>
	<u>4.161,60</u>	<u>4.161,60</u>

b) Gesetzliche soziale Aufwendungen

Gesetzliche soziale Aufwendungen	1.202,40	1.199,52
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>48,87</u>	<u>48,96</u>
	<u>1.251,27</u>	<u>1.248,48</u>

2. Steuern, Versicherungen und Beiträge

Versicherungen	2.928,92	1.919,23
Beiträge SpiFA	5.541,80	5.453,44
Sonstige Abgaben	<u>0,00</u>	<u>50,32</u>
	<u>8.470,72</u>	<u>7.422,99</u>

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
3. Werbe- und Reisekosten		
Werbekosten	3.214,48	1.564,85
Geschenke	0,00	102,00
Geschenke nicht abzugsfähig ohne §37b EStG	372,24	63,98
Bewirtungskosten	1.657,01	3.875,27
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	710,15	1.660,83
Reisekosten	<u>41.129,89</u>	<u>33.453,13</u>
	<u>47.083,77</u>	<u>40.720,06</u>
4. Verschiedene Kosten		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.800,00	3.244,67
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	50.938,05	800,00
Kosten Führung der Geschäftsstelle	21.420,00	7.140,00
Telefax und Internetkosten	1.184,04	1.193,62
Bürobedarf	315,49	285,60
Rechts- und Beratungskosten	4.931,36	5.356,22
Abschluss- und Prüfungskosten	2.495,05	2.544,40
Buchführungskosten	3.660,16	3.473,25
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	673,68	512,89
Sonstiger Betriebsbedarf	48,99	0,00
Veranstaltungskosten (ohne Kongress)	7.506,12	27.990,21
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>18,89</u>	<u>27,09</u>
	<u>96.991,83</u>	<u>52.567,95</u>

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
5. Neutrale Aufwendungen		
Spenden	3.000,00	8.000,00
Zinsaufw. § 233a AO nicht abzugsfähig	0,00	133,00
Erstattung Vorjahre für sonstige Steuern	<u>-328,05</u>	<u>0,00</u>
	<u>2.671,95</u>	<u>8.133,00</u>
 SUMME BETRIEBSAUSGABEN	 <u>160.631,14</u>	 <u>114.254,08</u>
 C. BETRIEBLICHER GEWINN	 <u>7.603,86</u>	 <u>66.575,09</u>

ANLAGEN

**Gewinnermittlung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN		
1. Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit	167.110,00	176.465,00
2. Neutrale Erträge	1.125,00	4.364,17
	<u>168.235,00</u>	<u>180.829,17</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN	168.235,00	180.829,17
B. BETRIEBSAUSGABEN		
1. Personalkosten		
a) Löhne und Gehälter	4.161,60	4.161,60
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen	1.251,27	1.248,48
	<u>5.412,87</u>	<u>5.410,08</u>
2. Steuern, Versicherungen und Beiträge	8.470,72	7.422,99
3. Werbe- und Reisekosten	47.083,77	40.720,06
4. Verschiedene Kosten	96.991,83	52.567,95
Summe Kosten	157.959,19	106.121,08
5. Neutrale Aufwendungen	2.671,95	8.133,00
SUMME BETRIEBSAUSGABEN	160.631,14	114.254,08
C. BETRIEBLICHER GEWINN	7.603,86	66.575,09

Übertrag

7.603,86

66.575,09

**Gewinnermittlung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	7.603,86	66.575,09
D. STEUERLICHE KORREKTUREN		
Hinzurechnungen		
1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben		
a) Geschenke	372,24	63,98
b) Bewirtungskosten	710,15	1.660,83
c) Zuwendungen und Spenden (als Betriebsausgaben gebucht)	3.000,00	8.000,00
d) Gewerbesteuer einschließlich Nebenleistungen	0,00	133,00
	<u>4.082,39</u>	<u>9.857,81</u>
Summe Hinzurechnungen	4.082,39	9.857,81
E. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG	11.686,25	76.432,90

**Überschussrechnung nach steuerlichen Bereichen
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

	Ideeller Bereich	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Gesamt
	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse	167.110,00		167.110,00
sonstige betriebliche Erlöse			0,00
Gesamtleistung	167.110,00	0,00	167.110,00
Rohhertrag			
Kostenarten:			
Personalkosten	5.412,87		5.412,87
Betriebliche Steuern		-328,05	-328,05
Versich./Beiträge	8.470,72		8.470,72
Werbe-/Reisekosten	47.083,77		47.083,77
Sonstige Kosten	96.991,83		96.991,83
Gesamtkosten	157.959,19	-328,05	157.631,14
Betriebsergebnis	9.150,81	328,05	9.478,86
Zinsaufwand			0,00
Sonstiger neutraler Aufwand	3.000,00		3.000,00
Neutraler Aufwand	3.000,00	0,00	3.000,00
Zinsertrag	1.125,00		1.125,00
Sonstiger neutraler Ertrag			0,00
Neutraler Ertrag	1.125,00	0,00	1.125,00
Ergebnis vor Steuern	7.275,81	328,05	7.603,86
Steuern Einkommern und Ertrag			0,00
Betrieblicher Gewinn	7.275,81	328,05	7.603,86

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2025 bis 31.12.2025
Berufsverband Deutscher Rheumatologen e.V.

Konto Bezeichnung	Entw. der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
135	AHK	2.856,00			2.856,00
EDV-Software, entgeltl. erworben	Abschr. BW	2.855,00 1,00			2.855,00 1,00
820	AHK	138.508,00	5.000,00		143.508,00
Beteiligung BDRh Service GmbH	Abschr. BW	138.508,00	5.000,00		143.508,00
821	AHK	7.500,00			7.500,00
Rheumatologische Fort- bildungsakad, GmbH	Abschr. BW	7.500,00			7.500,00
Summe	AHK Abschr. BW	148.864,00 2.855,00 146.009,00	5.000,00 5.000,00		153.864,00 2.855,00 151.009,00

Erläuterung zur Überschussrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bezeichnung	Bezeichnung	Saldo gesamt	Ideell	Gewerblich
Umsatzerlöse	Mitgliedsbeiträge	167.110,00	167.110,00	
	Summe	167.110,00	167.110,00	
Personalkosten	Löhne für Minijobs	4.080,00	4.080,00	
	Pauschale Steuern für Minijobber	81,60	81,60	
	Gesetzliche soziale Aufwendungen	1.202,40	1.202,40	
	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	48,87	48,87	
	Summe	5.412,87	5.412,87	
Versicherung/Beiträge	Versicherungen	2.928,92	2.928,92	
	Beiträge	5.541,80	5.541,80	
	Sonstige Abgaben		0,00	
	Summe	8.470,72	8.470,72	
Werbe-/Reisekosten	Werbekosten	3.214,48	3.214,48	
	Geschenke	0,00		
	Geschenke nicht abzugsfähig	372,24	372,24	
	Bewirtungskosten	1.657,01	1.657,01	
	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	710,15	710,15	
	Reisekosten	41.129,89	41.129,89	
	Summe	47.083,77	47.083,77	

Erläuterung zur Überschussrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bezeichnung	Bezeichnung	Saldo gesamt	Ideell	Gewerblich
Sonstige Kosten	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.800,00	3.800,00	
	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	50.938,05	50.938,05	
	Kosten Führung der Geschäftsstelle	21.420,00	21.420,00	
	Telefax und Internetkosten	1.184,04	1.184,04	
	Bürobedarf	315,49	315,49	
	Fortbildungskosten	0,00	0,00	
	Rechts- und Beratungskosten	4.931,36	4.931,36	
	Abschluss- und Prüfungskosten	2.495,05	2.495,05	
	Buchführungskosten	3.660,16	3.660,16	
	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	673,68	673,68	
	Sonstiger Betriebsbedarf	48,99	48,99	
	Veranstaltungskosten (ohne Kongress)	7.506,12	7.506,12	
	Nebenkosten des Geldverkehrs	18,89	18,89	
	Summe	96.991,83	96.991,83	
sonstige neutrale Erträge	Spenden	3.000,00	3.000,00	
	Erstattung sonstige Steuern Vorjahr	-328,05		-328,05
	Summe	2.671,95	3.000,00	-328,05
Zinserträge	Zinsen	1.125,00	1.125,00	
	Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig			
	Summe	1.125,00	1.125,00	0,00
Betrieblicher Gewinn	Gesamtsumme	7.603,86	7.275,81	328,05

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand 01.01.2024

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerbersaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerbersaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerbersaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerbersater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerbersaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerbersater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerbersater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerbersater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerbersater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerbersater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerbersaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerbersater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerbersaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerbersaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerbersaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerbersatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerbersaters stehen.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerbersaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerbersaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerbersater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerbersater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerbersater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerbersater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (6) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerbersater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerbersater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerbersater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerbersaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerbersater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerbersater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerbersaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerbersater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.